



Zusatzvorschriften für Kleintiermärkte und Tierbörsen



Kleintiermärkte/Tierbörsen (im Text als Börsen bezeichnet) sind Veranstaltungen, an denen kleinere Tiere von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Fachinformation Tierschutz 12.2
Tierseuchengesetz (TSG), Tierseuchenverordnung (TSV)

1. Bewilligung

1.1 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind an die kantonale Behörde zu richten. Bewilligungen für **Kleintiermärkte** und für Tieraussstellungen, bei denen Tiere verkauft werden, sowie für das Verwenden lebender Tiere zur Werbung sind vom Veranstalter zu beantragen.

Bewilligungsgesuche für den Handel mit Tieren müssen beinhalten:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels
- b. Grösse, Beschaffenheit und Einrichtung der Räumlichkeiten und Gehege
- c. Bestand und Ausbildung des Personals für die Tierpflege

1.2 Voraussetzungen

Die Bewilligung zum Ausüben des Handels mit Tieren wird gemäss Art. 105 Abs. 1 TSchV erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a. seinen Wohn- oder einen Geschäftssitz in der Schweiz hat.
- b. über geeignete Räume, Gehege und Einrichtungen verfügt.
- c. die Ausbildungsanforderungen erfüllt.
- d. dafür sorgt, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird und die Transportbedingungen erfüllt sind.

1.3 Inhalt der Bewilligung

Die kantonale Behörde legt fest, ob und wie viele Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis oder Sachkundenachweis nötig sind.

In Bewilligungen für **Kleintiermärkte**, für Tieraussstellungen, bei denen Tiere verkauft werden, oder für die Werbung mit Tieren ist durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen. Diese Bewilligungen werden befristet (Art. 106 Abs. 2 TSchV).

Hunde, Katzen und Reptilien dürfen nur an speziell dafür bewilligten Hunde-, Katzen- und/oder Reptilienbörsen gehandelt werden.

Haltebewilligung:

Tiere, welche gemäss Tierschutz- oder Jagdgesetzgebung nur mit einer amtlichen Haltebewilligung gehalten werden dürfen, dürfen nicht über den Kleintiermarkt gehandelt werden (z.B. grosse Aras, Greifvögel, Frettchen, Waschbären, einheimische Vögel etc.).

2. Erwartungen an den Veranstalter

Eine Bewilligung für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter (Bewilligungsinhaber). Um eine korrekte Durchführung zu gewährleisten, muß durch den Veranstalter eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tierschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen. Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder Stellvertreter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein und den Ablauf überwachen. Kleintiermärkte und Börsen dürfen höchstens einen Tag dauern, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren.

2.1 Börsenordnung

Die Börsenordnung muß bei der Bewilligungserteilung vorgewiesen werden und allen Anbietern vor der Veranstaltung bekannt sein. Die Börsenordnung ist im Veranstaltungsgelände an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Börsenordnung muss u.a. erwähnt sein, dass ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erfolgen darf (Art. 110 TSchV) und dass bewilligungspflichtige Tiere nicht gehandelt werden dürfen.

2.2 Eingangskontrolle

Am Ein-/ Ausgang ist über die ganze Dauer der Börse eine Person zu platzieren, welche die angelieferten Tiere bezüglich Einhaltung der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert. Es ist eine Liste zu führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist mindestens 1 Jahr aufzubewahren und eine Zusammenfassung dem zuständigen Veterinäramt jeweils per Ende Jahr zuzustellen.

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Erkennbar scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Tiere, insbesondere Vögel dürfen nicht auf eine Börse verbracht werden.

Über das Geflügel und die Papageienvögel (Psittaciden) ist genau Buch zu führen, aus welchem hervorgeht, wer welches Tier geliefert und wer welches erworben hat. Das Buch ist während 3 Jahren aufzubewahren (Art. 20 TSV). Es dürfen nur individuell und dauerhaft gekennzeichnete Psittaciden gehandelt werden (Art. 19 TSV).

Mitgeführte Hunde sind auf dem Areal nicht erlaubt.

2.3 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Das Verkaufsgelände ist deutlich einzugrenzen. Es darf für den Publikumsverkehr nur einen offiziellen Eingang aufweisen. Entweder findet die Börse in einem Raum statt oder dann muss das Freigelände umzäunt sein.

Da die Einhaltung eines tiergerechten Temperaturbereichs für das Wohl der Tiere erforderlich ist, dürfen über die kältere Jahreszeit keine kälteempfindlichen Tiere im Aussenareal oder in ungeheizten Räumen angepriesen werden. Eine Räumlichkeit mit Heizmöglichkeit muss in diesem Fall vorhanden sein.

Eine Möglichkeit zur Trinkwasserversorgung muss angeboten werden.

Ein unbeabsichtigtes Entweichen, insbesondere von Vögeln, lässt sich nur in geschlossenen Räumen sicher vermeiden. Flugfähige Vögel dürfen somit nur in geschlossenen Räumlichkeiten umgesetzt werden.

Die verwendeten Räumlichkeiten müssen sich aus seuchenhygienischen Gründen (z.B. Psittakose, Ornithose, Salmonellose) vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen.

In Börsenräumen sollte das Rauchen grundsätzlich verboten werden.

2.4 Gehege

Der Veranstalter muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Gehegen zur Verfügung stellen oder dafür sorgen, dass die von den Verkäufern mitgebrachten Gehege den untenstehenden Anforderungen entsprechen.

Kaninchen:

Einzeltiere bis 5.5kg Körpergewicht:	Grundfläche mind. 60cm x 60cm Höhe mind. 47.5cm
Einzeltiere über 5.5kg Körpergewicht	Grundfläche mind. 70cm x 70cm Höhe mind. 60cm
Zibbe mit Wurf	Grundfläche mind. 100cm x 100cm Höhe mind. 60cm

Meerschweinchen, Nutzgeflügel:

Bewährt haben sich 1 m² grosse Gehege mit Abdeckung für die Einquartierung von in Schachteln angelieferten Meerschweinchen und Nutzgeflügel.

Bei Nutzgeflügel muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.

Der Käfig muß so hoch sein, daß die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht stehen können.

Ziervögel:

Die Tiere müssen sich im Behälter ungehindert drehen können. Für Vögel muss die Fläche des Käfigs mindestens so breit oder tief wie die 1,5 fache Körperlänge des Vogels sein.

Der Käfig muß so hoch sein, daß die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht stehen können.

Vogelkäfige müssen mindestens zwei Sitzstangen aufweisen.

Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig angeboten werden. Die Besatzdichte darf nur so groß sein, daß mindestens 1/3 der Sitzstangenlänge frei bleibt. Bei bodenlebendem Geflügel muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.

Die Behälter dürfen nicht gestapelt werden und müssen ausreichend belüftet sein.

3. Erwartungen an den Verkäufer

Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

Die Deckel der Behälter müssen verschlossen sein; ein Handling mit den Tieren darf erst vor einem echten Kaufabschluss erfolgen.

Geeignete saubere Einstreu oder Wiesenboden.

Unverträgliche Tiere sind unverzüglich zu trennen.

Bei Veranstaltungen, die mehr als 4h dauern sind die Mindestmasse der Tierschutzverordnung einzuhalten. Es ist im Sinne der Vorbildfunktion empfehlenswert, die Tiere auch bei kürzeren Aufenthalten in möglichst grossen Gehegen unterzubringen.

4. Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können verweigert oder entzogen werden, wenn der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz, den Artenschutz oder die Tierseuchenpolizei verletzt hat.

Das Veterinäramt behält sich vor, die Bewilligung jederzeit entziehen oder verschärfen zu können bei:

- a. wiederholtem Nichtbefolgen der Anweisungen und Auflagen.
- b. veränderter Seuchenlage.

**Kantonstierärzte
St. Gallen und beider Appenzell**